

13.013 **Bewertung des Praxismoduls II BA 13**

Entscheid der Beschwerdekommision FHNW vom 18. Dezember 2013

- Die Vorinstanz beschränkt sich im vorliegenden angefochtenen Einspracheentscheid auf den Verweis auf die neu eingeholte Expertise zur Benotung des streitigen Leistungsberichts und lässt eine Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer bereits zuvor geltend gemachten Sachverhaltsrügen erneut vermessen. (...) Um unnötige prozessuale Leerläufe zu vermeiden, ist auf eine nochmalige Rückweisung der Sache zu verzichten und im vorliegenden Verfahren zunächst auf die einzelnen Sachverhaltsrügen des Beschwerdeführers einzugehen sein (Erw. 2.2.2.)
- Wortbericht und Noten stimmen nicht überein. Nach Rückfrage der Prüfungsleitung mit der Praktikumsleitung passte letztere die Noten an, nicht aber den Text. Das von der Prüfungsleitung gewählte Vorgehen ist nicht zu beanstanden (Erw. 5.2.2.)

Aus den Erwägungen:

1.

Gemäss § 33 Abs. 5 Staatsvertrag FHNW können mit der Beschwerde alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden. Bei Beschwerden gegen Prüfungsentscheide ist die Rüge der Unangemessenheit der Bewertung jedoch ausgeschlossen. Diese eingeschränkte Überprüfungsbefugnis wird dadurch begründet, dass die Verantwortung für die korrekte Beurteilung in erster Linie bei den Prüfungsexpertinnen und -experten sowie bei der Schulleitung liegt. Deren Entscheid ist ein auf besonderer Sachkenntnis beruhendes Urteil, welches der Kontrolle durch eine Beschwerdeinstanz nur beschränkt zugänglich ist. Die Einschränkung der Überprüfungsbefugnis wird in der Rechtsprechung auch dann anerkannt, wenn die Natur der Streitsache einer unbeschränkten Überprüfung der angefochtenen Verfügung entgegensteht. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Rechtsmittelbehörde den massgebenden Sachverhalt durch Beweiserhebung nicht vollständig rekonstruieren kann (BGE 106 Ia 2).

2.

2.1.

Der Beschwerdeführer rügt, dass sich die Vorinstanz nicht mit seinen Einwänden gegen den massgeblichen Sachverhalt, wie ihn die Verantwortlichen dem Leistungsbericht zu Grunde gelegt hätten, auseinander gesetzt habe. Die Vorinstanz verweist demgegenüber auf die mittels Aktennotizen dokumentierten Gespräche, die sie mit der Praktikumsleitung, Herrn A. und Herrn C., geführt habe, sowie auf die Stellungnahme der Leiterin Bachelor Studium vom 3. Juli 2012.

2.2.

2.2.1.

Mit ihrem Entscheid vom 5. Dezember 2012 (BKFHNW 12.014) hatte die BK-FHNW die vorliegende Angelegenheit zur erneuten Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. In ihrem damaligen Entscheid hatte die BK-FHNW sinngemäss festgestellt, die Beschränkung der Kognition in § 12 Abs. 2 Studien- und Prüfungsordnung, wie sie von der Vorinstanz im damals angefochtenen Entscheid auch gehandhabt worden sei, widerspreche § 40 Abs. 2 VRPG, wonach die Einsprache ein ordentliches, vollkommenes, nicht devolutes und reformatorisches Rechtsmittel sei. Die Kognition der Erstinstanz erfasse auch die Unangemessenheit einzelner Leistungskontrollen. Somit war die Vorinstanz im Entscheid im Ergebnis angewiesen worden, sich im Rahmen des erneuten Einspracheentscheids in der vorliegenden Angelegenheit auch mit den einzelnen Rügen des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit dem Leistungsbericht auseinanderzusetzen.

2.2.2.

Die Vorinstanz beschränkt sich im vorliegend angefochtenen Einspracheentscheid vom 23. März 2013 auf den Verweis auf die neu eingeholte Expertise zur Benotung des streitigen Leistungsberichts und lässt eine Auseinandersetzung mit den vom Beschwerdeführer bereits zuvor geltend gemachten Sachverhaltsrügen erneut vermischen. In Umsetzung des Rückweisungsentscheids (BKFHNW 12.014) wäre die Vorinstanz aber verpflichtet gewesen, ihrem Entscheid neben der Expertise von Prof. M. auch eine Auseinandersetzung mit den Rügen des Beschwerdeführers in der Ausführlichkeit der hiervor erwähnten Stellungnahme der Leiterin Bachelor-Studium

vom 3. Juli 2012 vorzunehmen. In dieser findet sich die geforderte Auseinandersetzung mit den Vorwürfen des Beschwerdeführers. Die Stellungnahme der Leiterin Bachelor-Studium vom 3. Juli 2012 setzt sich im Detail mit den Bestreitungen des Beschwerdeführers auseinander und stellt ihnen die gegenteiligen Erkenntnisse aus den Gesprächen mit der Praktikumsleitung gegenüber. Somit vermag das Vorgehen der Vorinstanz den Ansprüchen an einen Einspracheentscheid als umfassendes Rechtsmittel grundsätzlich erneut nicht zu genügen. Um unnötige prozessuale Leerläufe zu vermeiden, ist jedoch auf eine nochmalige Rückweisung der Sache zu verzichten. Vielmehr wird im vorliegenden Verfahren zunächst auf die einzelnen Sachverhaltsrügen des Beschwerdeführers einzugehen sein. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die vorgenannte Stellungnahme der Leiterin Bachelor-Studium vom 3. Juli 2012, auf welche die Vorinstanz im vorliegenden Beschwerdeverfahren auch Bezug nimmt, dem Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren zur Kenntnis gelangt ist. Er hatte im Rahmen der Replik die Möglichkeit zu dieser Stellung zu nehmen.

3.

Der Beschwerdeführer untersteht der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelor-Studiums an der Hochschule für Soziale Arbeit FHNW vom 15. April 2012 (im Folgenden: Studien- und Prüfungsordnung).

4.

4.1.

Der Beschwerdeführer machte geltend, es sei während der gesamten Praktikumszeit nie die Rede von Mängeln bezüglich seiner Leistungen gewesen. Dieses Verhalten der Verantwortlichen wird nun auch von der Vorinstanz gerügt. Es ist unbestritten, dass die Verantwortlichen den Beschwerdeführer während der Praktikumszeit nicht ausdrücklich genug darauf hingewiesen hatten, dass seine Leistungen für ein erfolgreiches Absolvieren des Praktikums nicht zu genügen vermögen und er das Praktikum nicht bestehen würde, sollte er seine Leistungen nicht verbessern. Zu beachten ist aber auch, dass offenbar regelmässige Praxisgespräche zwischen den Verantwortlichen und dem Beschwerdeführer stattgefunden hatten, an denen auch schwierige Situationen thematisiert worden waren. Wie aus dem ersten Leistungsbericht zu schliessen ist, ist in diesem Zusammenhang zudem auch zu berücksichtigen, dass die Verantwortlichen offensichtlich nicht im Sinn hatten, dem Beschwerdeführer eine

ungenügende Note zu erteilen. Die ungenügende Note wurde vielmehr erst aufgrund der Rückmeldung der Ausbildungsleitung erteilt.

Nachdem schliesslich eine Mahnung keine formelle Voraussetzung für die Erteilung einer ungenügenden Note ist, vermag der Beschwerdeführer aus diesem Einwand nichts zu seinen Gunsten abzuleiten.

4.2.

Weiter rügte der Beschwerdeführer, der Leistungsbericht enthalte nur eine Aufzählung negativer Situationen, Positivbeispiele fehlten, um ein ausgewogenes Bild seiner Arbeit zu geben. Dem Einwand des Beschwerdeführers ist zunächst entgegenzuhalten, dass der Leistungsbericht durchaus positive Aspekte enthält und entsprechende Situationen dargestellt werden. So wurde ihm beispielsweise grosses Sachwissen attestiert, im Zusammenhang mit den beiden von ihm organisierten Ausflügen wurde auch geschildert, was er dabei gut erledigt habe, wobei der zweite Ausflug zudem sehr positiv dargestellt worden war. Es wurden seine Fertigkeiten im Zusammenhang mit dem Verfassen der Tages- und Teamsitzungsprotokolle hervorgehoben, es sei ihm teilweise gelungen, die Kinder in ihren Zielen zu unterstützen und Situationen zu entspannen, die Erledigung der meisten Aufträge habe er sehr gut erfüllt, es sei ihm zum Teil gelungen, die meisten Situationen realistisch einzuschätzen, er habe Anregungen angenommen, habe er etwas zu sagen gehabt, habe er gut reflektierte Ideen und Anregungen eingebracht und sei immer bereit gewesen, Aufträge zu übernehmen. Es kann somit keine Rede davon sein, dass der Leistungsbericht grösstenteils eine Auflistung von negativen Situationen darstelle. Es ist aber notorisch, dass ein Praktikumsbericht auch darlegen muss, über welche praktischen Fertigkeiten ein Student (noch) nicht verfügt und in diesem Zusammenhang zwingend auch negative Situationen dargestellt werden müssen. Ein Praktikumsbericht muss ein umfassendes Bild über die absolvierte Praktikumszeit geben, im Rahmen dessen sowohl positive, aber auch negative Aspekte darzulegen sind. Vorliegend hatten die Verantwortlichen ausgeführt, dass die negativen Situationen während der gesamten Praktikumszeit zentral gewesen seien und das Praktikum auch beeinflusst hätten. In logischer Konsequenz dessen und um den Anforderungen an einen Leistungsbericht zu genügen, war es deshalb unabdingbar, die entsprechenden Situationen auch im Leistungsbericht darzustellen und diejenigen Aspekte zu

benennen, welche dem Beschwerdeführer Schwierigkeiten bereiteten bzw. in diesem Zusammenhang auch negative Situationen darzustellen. Es ist aber schliesslich zu beachten, dass auch der Gutachter in seiner Expertise festgehalten hatte, aus dem Bericht werde das Bemühen um eine möglichst objektive, beschreibende und faire Beurteilung deutlich. Der Vorwurf des Beschwerdeführers, im Leistungsbericht seien nur negative Situationen aufgelistet, läuft somit ins leere.

4.3.

Der weitere Vorwurf des Beschwerdeführers, der Bericht sei nicht zeitnah am Ende des Praktikums verfasst und auch nie besprochen worden, mag zwar grundsätzlich zutreffen. Diese Umstände vermögen indessen nichts an der mangelhaften Leistung des Beschwerdeführers zu ändern. Zudem hatte der Ausbilder ausgeführt, dass er den Leistungsbericht anhand seiner Notizen erstellt habe. Auch aus diesem Einwand vermag der Beschwerdeführer somit nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Was die fehlende Besprechung des Berichtes betrifft, so handelt es sich um die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Dieser Mangel wurde im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geheilt.

4.4.

Des Weiteren machte der Beschwerdeführer geltend, das ihm ausgestellte Arbeitszeugnis, welches er vom Kinderheim direkt nach seiner Praktikumszeit erhalten habe, stehe in Widerspruch zu den Noten des Praktikumsberichts. Nachdem aber notorisch ist, dass Arbeitszeugnisse wohlwollend formuliert sein müssen und in Bezug auf das berufliche Fortkommen des Arbeitnehmers nicht hinderlich sein dürfen und das Arbeitszeugnis im vorliegenden Fall offenbar gar keine Ausführungen bezüglich der Qualität der Leistungserbringung des Beschwerdeführers enthält, kann auf eine nachträgliche Einholung des Arbeitszeugnisses verzichtet werden.

4.5.

Der Beschwerdeführer wendete zudem ein, der Bericht des Ausbildners Praxis enthalte mehrere falsche Fakten. Entsprechend legte er seiner Einsprache den Leistungsbericht mit eigenen Kommentaren bei.

Dabei ist vorab festzuhalten, dass es sich bei den Kommentaren des Beschwerdeführers über weite Teile nicht um eine andere Darstellung des von den Verantwortli-

chen dargestellten Sachverhalts handelt, sondern vielmehr um Rechtfertigungen im Zusammenhang mit den dargestellten Situationen, was seinem entsprechenden Einwand die Grundlage entzieht.

Der Leistungsbericht und damit zusammenhängend auch die in diesem enthaltenen Schilderungen bezüglich Gewaltsituationen waren nochmals geklärt worden. So fand am 21. Mai 2012 aufgrund des Leistungsberichts ein Gespräch zwischen der Bachelor-Leitung und dem Beschwerdeführer statt. Im Weiteren fand am 21. Juni 2012 ein Gespräch mit den Praktikumsverantwortlichen statt. In beiden Gesprächen konnten insbesondere auch die geschilderten Gewaltsituationen thematisiert und nochmals abgeklärt werden. Die einzelnen Gewaltvorfälle wurden auch von der Praktikumsleitung noch einmal im Detail geschildert. Der Beschwerdeführer wendete zwar im Verfahrensverlauf ein, er habe nie etwas zugegeben.

Diesem Einwand des Beschwerdeführers widerspricht aber einerseits das Protokoll des Gesprächs vom 21. Juni 2012, welches unter anderem die Aussage enthält, der Beschwerdeführer habe die Gewalttätigkeit bestätigt. Andererseits wurde der Beschwerdeführer im Protokoll des Gesprächs vom 21. Mai 2012 mit der spezifischen Aussage zitiert, er habe ein Kind mal „aufs Födli gflitzt“. Diese Aussage des Beschwerdeführers wurde von allen drei von Seiten der FHNW anwesenden Personen identisch wahrgenommen. Zudem hat der Beschwerdeführer die Gewaltsituationen auch in seiner mit eigenen Kommentaren versehenen Version des Leistungsberichts nicht bestritten.

Was die weiteren Darstellungen des Sachverhalts betrifft ist zu bemerken, dass beispielsweise die Themen Termineinhaltung bzw. Zuverlässigkeit an verschiedenen Beispielen dargelegt werden. So musste der Beschwerdeführer offenbar auch bezüglich der Überprüfung von Ordnung mehrfach gemahnt werden, wobei der Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang in seiner Version des Leistungsberichts lediglich eingewendet hatte, „was für eine Person in Ordnung ist, kann für eine andere Person nicht in Ordnung sein“ bzw. „es stimmt aber, dass ich mit anderen Ellen mass, als dies Herr A. macht“. Auch von den geforderten zehn Leistungsberichten lieferte er innert Frist lediglich einen ab, die übrigen mussten verspätet nachgereicht werden. Wer aber von zehn in Auftrag gegebenen Berichten lediglich einen abliefern, ist of-

fensichtlich - aus welchem Grund auch immer - überfordert. Nicht zu verkennen ist aber insbesondere auch, dass die operative Unzuverlässigkeit nicht die Hauptschwäche des Beschwerdeführers darstellt.

4.6.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass in Bezug auf den Leistungsbericht von keiner irgendwie gearteten Böswilligkeit der Praktikumsleitung gegenüber dem Beschwerdeführer ausgegangen werden kann. Das zeigt im Übrigen insbesondere auch die vermeintlich gut gemeinte genügende erste Notengebung. Zudem hat auch der Beschwerdeführer selber im Zwischengespräch vom 1. November 2011 gesagt, dass er sich vom Praktikumsbetrieb gut unterstützt fühle.

5.

5.1.

Der Beschwerdeführer rügt im Weiteren die Korrektur bzw. Anpassung der Noten im Leistungsbericht. Richtig und korrekt vorgenommen worden sei die ursprüngliche Notengebung vom 25. März 2012, weshalb diese nicht zu beanstanden sei. Die gerundete Gesamtnote habe sich auf den Durchschnitt von 4.5 belaufen. Die beanstandeten Punkte hätten dazu geführt, dass er in den einzelnen Punkten nicht die Maximalnote erreicht habe. Das Praxismodul sei vorbehaltlos als bestanden taxiert worden. Die Notengebung sei aufgrund der erbrachten Leistungen erfolgt. Die Noten seien klar und eindeutig gewesen, weshalb für den modulverantwortlichen Dozenten keine Veranlassung bestanden habe, eine Rückfrage gemäss Studien- und Prüfungsordnung vorzunehmen. Ohne dass sich die Bewertungsgrundlagen geändert hätten und aufgrund desselben standardisierten Bewertungsbogens, habe danach ein Notendurchschnitt von 2.0 resultiert. Offenbar sei der (bestrittene) Vorwurf, er habe eine schwerwiegende Verletzung der Professionsethik begangen, für die Abänderung der Notengebung massgeblich.

5.2.

5.2.1.

Vorab ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass aus dem Ablauf der Ereignisse erhellt, dass die Mentorin des Beschwerdeführers am 1. April 2012 allein aufgrund des ersten Leistungsberichts, welcher am 25. März 2012 eingereicht worden war -

ohne Erwähnung der Note - per sofort ihr Mandat niedergelegt und jegliche Verantwortung für die praktische Berufsbefähigung des Beschwerdeführers abgelehnt hatte. Eine derartige Situation war an der FHNW offenbar noch nie zuvor vorgekommen (Beschwerdeantwortbeilage 9).

5.2.2.

Ein auf Ermessensüberprüfung beschränkter Blick auf den ersten Leistungsbericht zeigt, dass der mit Worten beschriebene Inhalt mit der Benotung in keiner Art und Weise übereinstimmt. So lautete das Schlussfazit des Leistungsberichts: „Zum jetzigen Zeitpunkt sehen wir Herrn Senger nicht in der Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.“ Der körperliche Übergriff auf ein siebenjähriges Kind wird in diesem Zusammenhang, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, keineswegs als einziger Grund gesehen, sondern eher als - Besorgnis erregendes - Symptom für die Überforderung und massiven Blockaden des Beschwerdeführers. Es ist deshalb auch nicht entscheidend, dass der Beschwerdeführer, entgegen den beiden Praktikumsleitern und dem Protokoll vom 21. Mai 2012, welches immerhin aufgrund der Wahrnehmung von vier Personen verfasst worden war, bestreitet, ein übergriffiges Verhalten je zugestanden zu haben. Vielmehr wird der Beschwerdeführer im Leistungsbericht praktisch durchwegs als überfordert und an seine Grenzen stossend geschildert. Er habe viel zusätzliche Unterstützung durch das Team benötigt. Fachliche Hilfe habe er annehmen können, sei im Team aber auch durch arrogantes, selbstherrliches Auftreten aufgefallen. Ein derartiges Verhalten durch den Beschwerdeführer zeigt sich denn auch in seiner Einsprache vom 31. Mai 2012, in welcher er anregt, über die Anleitungskompetenzen von Herrn A. nachzudenken. Herr A. aber war der Ausbilder des Beschwerdeführers, der ihn sehr wohlwollend und unterstützend durch das Praktikum begleitet und ihm zunächst sogar auch eine genügende Note gegeben hatte. Diese Erteilung der genügenden Note hatte allerdings auch Herr A. nachträglich als Fehler angesehen. Aufgrund der dargelegten Gründe wäre es deshalb für die Beschwerdekommision auch ohne eine nachträgliche Expertise, auf welche sogleich noch einzugehen sein wird (vgl. Erw. 6), klar ersichtlich, dass der Wortbericht und die Notengebung im ursprünglichen Leistungsbericht nicht übereinstimmen. Unter derartigen Umständen war aber auch die Prüfungsleitung, welche ausschliesslich für die Notengebung verantwortlich ist (§ 7 Abs. 2 Reglement über die Praxisausbildung) gehalten, mit der Praktikumsleitung Rücksprache zu nehmen

und den Bericht in Bezug auf Beschrieb und Note in Übereinstimmung zu bringen. Die Praktikumsleitung passte hierauf ausschliesslich die Note, nicht aber den Text an und bestätigte dies auch gegenüber der Schulleitung. Das von der Prüfungsleitung gewählte Vorgehen bzw. die Anpassung der Note an den Leistungsbericht ist unter den vorgenannten Umständen nicht zu beanstanden, sondern war vielmehr geboten.

5.2.3.

Dass die Korrektur der Note nicht zu beanstanden ist, ergibt sich auch aus den weiteren Schritten der Vorinstanz. Diese hatte nach Eingang der ersten Einsprache vom 31. Mai 2012 einen Bericht der Mentorin, Frau Liliana Tönnissen, eingeholt und mit den Verantwortlichen des Leistungsberichts ein Gespräch geführt. Daraus ergibt sich zunächst, dass die Schwierigkeiten des Beschwerdeführers sehr viel umfassender waren, als im Leistungsbericht beschrieben und sich auch schon an einer früheren Praktikumsstelle gezeigt hatten. Im Weiteren konnte dabei bezüglich der Gewalttätigkeit des Beschwerdeführers klargelegt werden, dass erst aufgrund der Äusserung eines siebenjährigen Kindes gegenüber seinem Therapeuten bekannt geworden war, dass der Beschwerdeführer auf eine körperliche Aggression dieses Kindes selber mit einer Tötlichkeit reagiert hatte. Die Verantwortlichen legten dar, dass das Team des Heimes daraufhin beschlossen habe, der Beschwerdeführer solle nicht mehr mit kleinen Kindern arbeiten können. Daraus ergibt sich, dass die Verantwortlichen somit durchaus praktische Konsequenzen aus dem Verhalten des Beschwerdeführers zogen. Bei den anderen Übergriffen seien zweimal lediglich die Reaktionen von Kindern beobachtbar geworden. Eines habe sich vor dem Beschwerdeführer unter dem Bett versteckt, ein anderes habe versucht, ihn die Treppe hinunter zu stossen. Im Weiteren schilderten die Praktikumsleiter anlässlich dieses Gesprächs gegenüber der FHNW, dass der Beschwerdeführer grosse Mühe habe, Situationen adäquat zu erkennen und zu beurteilen, so beispielsweise wenn sich Aggressionen bei den Kindern angebahnt hätten. Sie hätten deshalb das Bedürfnis gehabt, die Kinder vor dem Beschwerdeführer zu schützen. Gemäss Aussage von Herrn A. habe der Beschwerdeführer nichts mit dem „Kind-sein“ anfangen können. Wenn der Beschwerdeführer nun einzelne Aussagen herauspickt und geltend macht, seine Leistungen seien bloss „knapp“ und somit noch genügend gewesen, so verkennt er seine grossen Mängel, die er in der Arbeit mit Kindern gezeigt hatte.

5.3.

Die Korrektur der Note ist nach dem Ausgeführten somit nicht zu beanstanden.

6.

....